



1. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNGEN

DAS PLANUNGSGBEIT LIEGT AM RANDE EINES ZWISCHEN AUWIESENSTRASSE UND JAUERBACH IN ZEILEN- UND WINKELFORM DICHT VERBAUTEN GEBIETES DES GESCHOSSWOHNUNGSBAUES. NEBEN EINER GROSSGARAGE DER GWG BESTEHEN MIT DER EINZELHAUSBEBAUUNG NOCH ZWEI RELIKTE DES URSPRÜNGLICHEN SIEDLUNGSCHEKTERS IM GGSTL. AREAL FORT. DIE VORGENOMMENE FESTLEGUNG DER GEKUPPELTEN BAUWEISE ENTSPRICHT DER VERDICHTETEN UMGEBUNGSBEBAUUNG. AUFGRUND DER LAGE AN DER AUWIESENSTRASSE IST DAS GGSTL. PLANUNGSGBEIT EINER ERHÖHTEN LÄRMBELASTUNG AUSGESETZT. AUFBAUEND AUF EIN GUTACHTEN DES AMTES FÜR NATUR- UND UMWELTSCHUTZ SIND BEI NEU- UND ZUBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE BESTIMMTE AUFLAGEN EINZUHALTEN. ZUR VERBESSERUNG BZW. ERHALTUNG DES DURCHGRÜNUNGSRADES DES BAULANDES WERDEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES BESTANDES UND DER NUTZUNG DIE ZIELE UND MASSNAHMEN DES GRÜNFLÄCHENPLANES 1991 UMGESETZT.

2. MASSNAHMEN

BAULICHE MASSNAHMEN

DIE WASSERVER- UND -ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL- UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-, GAS- BZW. FERNWÄRMENETZ.

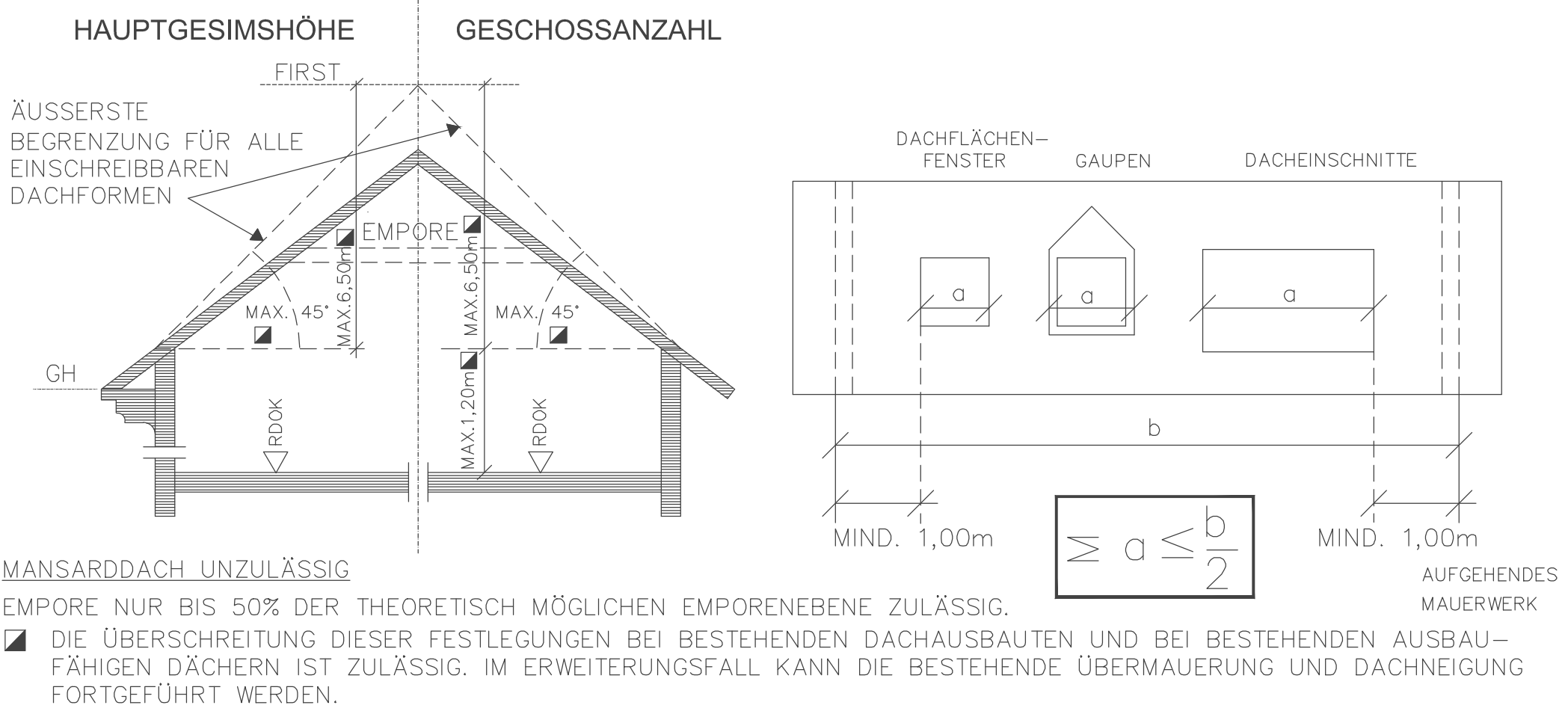
LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2 M AUSSERHALB DER INNEREN BAUFUCHTLINIE ZULÄSSIG.

ERDGESCHOSSIGE WINDFÄNGE BIS MAX. 5 M2 GRUNDRISSEFLÄCHE DÜRFEN AUSSERHALB DER BAUFUCHTLINIEN ERRICHTET WERDEN.

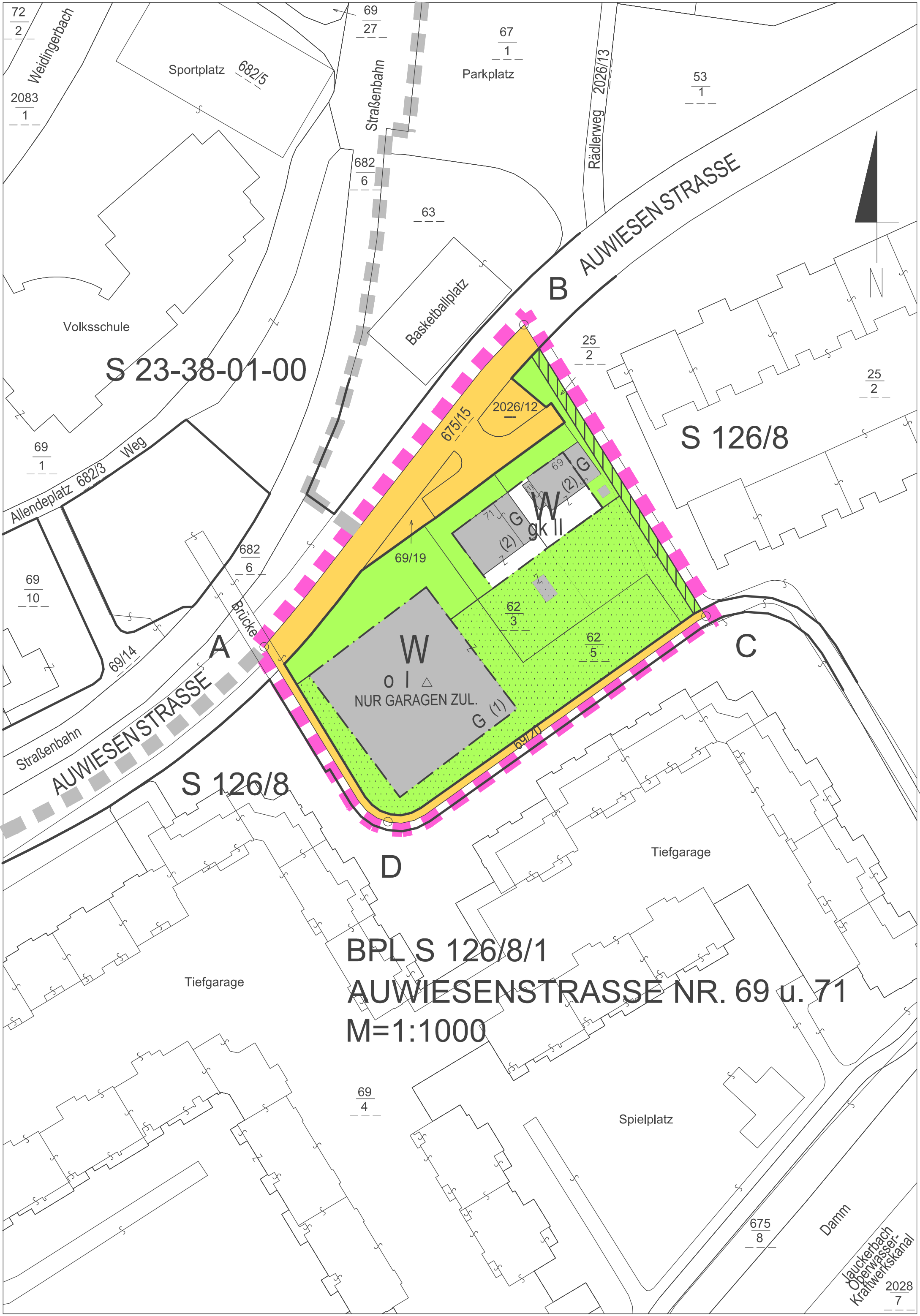
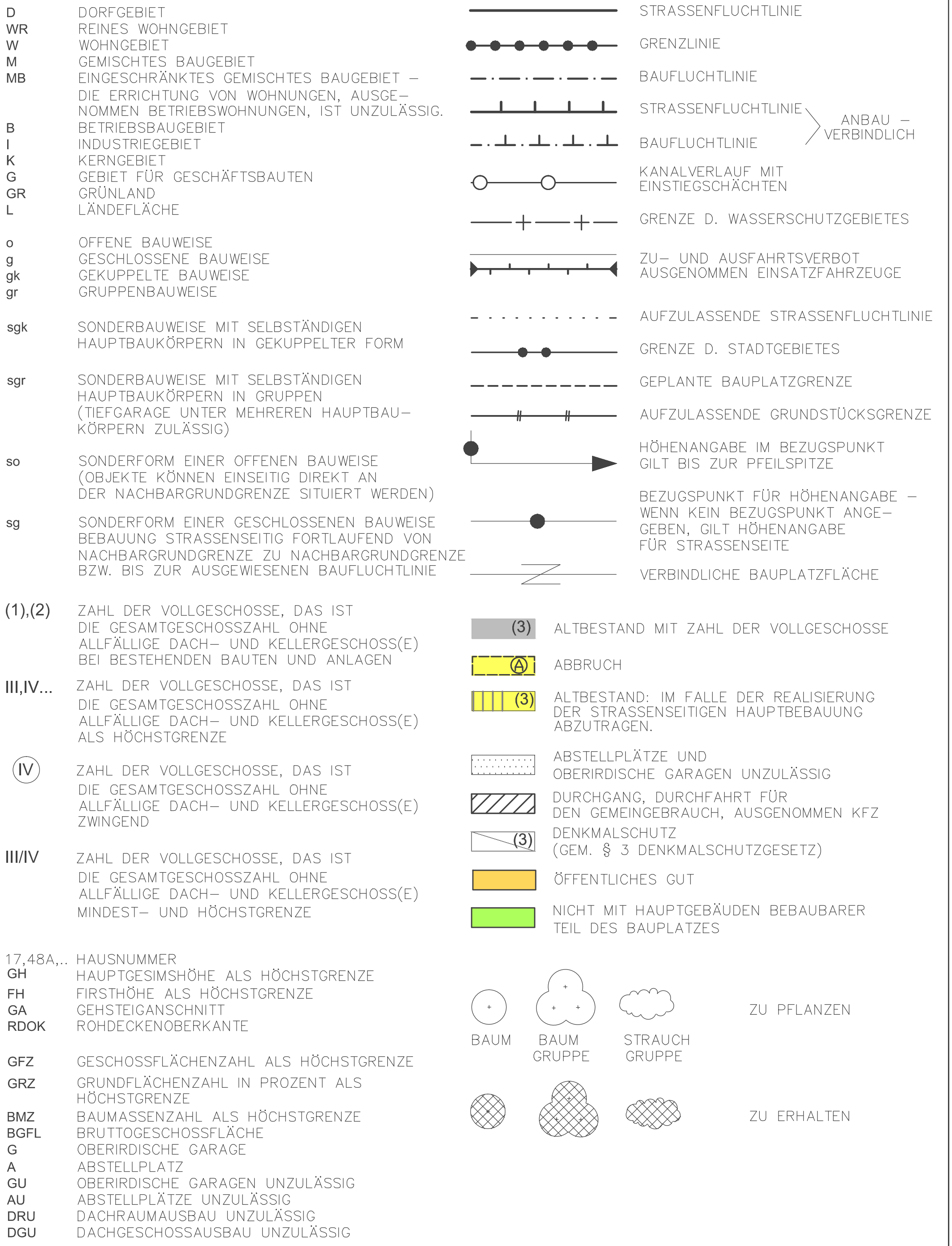
NEBENGEBÄUDE (ZB. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND BIS ZU 25 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFUCHTLINIE, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

ZUSÄTZLICH ZUR VOLLGESCHOSSANZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE IST EIN AUSBAU GEMÄSS BILD NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

DACHGESCHOSSAUSBAU  
DACHRAUMAUSBAU



LEGENDE:



BEGRÜNUNG

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE BEGRÜNT E DACHFLÄCHE UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSNIVEAU ANZUGLEICHEN (MAX. 0,5 M NIVEAUUNTERSCHIED).

Δ DIE GARAGENDACHFLÄCHE IST ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ODER STRÄUCHERN SIND ZU BEPFLANZEN:  
O DER VON EINER BEBAUUNG FREIBLEIBENDE 5 M-BEREICH ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE  
O DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN  
O DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN BAUPLATZGRENZEN DER PARZ.NR. 62/5. AUSGENOMMEN VON DIESEM BEPFLANZUNGSGEBOT SIND ZUFABRTEN, ZUGÄNGE, BEFESTIGTE VORPLÄTZE UÄ. IM VORGARTEN BIS ZU EINEM AUSMASS VON 50% DER FLÄCHE (BERECHNUNGSGRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON 5 M).

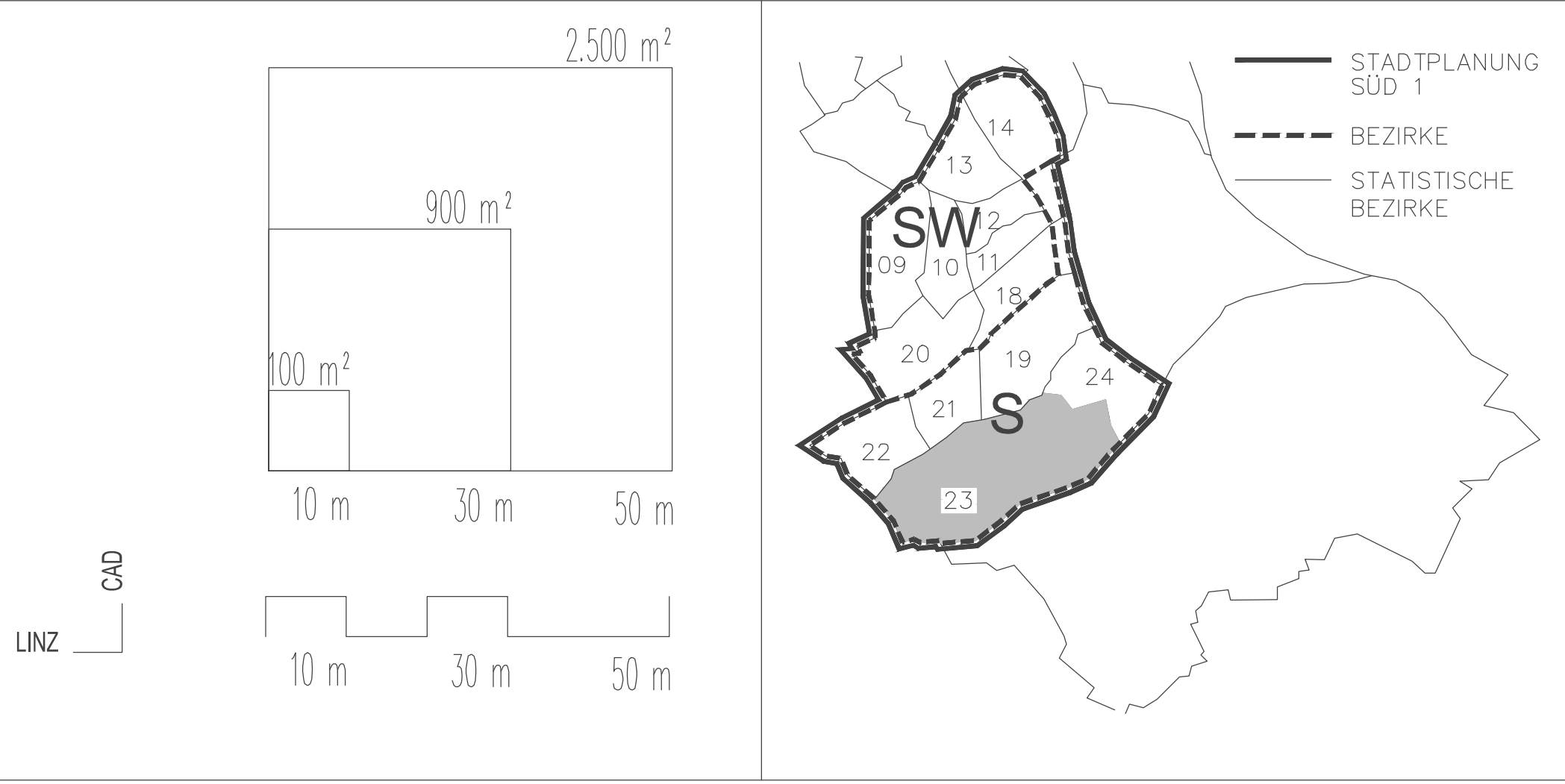
RUHENDER VERKEHR

DIE KFZ-ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN). AUF DIESEN FLÄCHEN IST JE 5 ABSTELLPLÄTZE MIND. EIN GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN. DIE ABSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (ZB. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UÄ.) HERZUSTELLEN. EINE AUSBILDUNG DER ABSTELLPLÄTZE ALS SCHÖTTERFLÄCHE IST JEDOCH NICHT ZULÄSSIG.

LÄRMSCHUTZ

BEI NEU- UND ZUBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE STRASSENSEITIGE FASSADE VON WOHNRAÜMEN IST IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN DER NACHWEIS ÜBER DIE GESCHOSSWEISE EINHALTUNG DER FESTLEGUNGEN IM § 4 OÖ. BauTV - MINDESTSCHALLSCHUTZ VON AUSSENBAUTEILEN - ZU ERBRINGEN.

BESONDERS SCHUTZWÜRDIGE RÄUME (SCHLAFZIMMER UND KINDERZIMMER) SIND AUSSCHLIESSLICH STRASSENABGEWANDT AUSZURICHTEN.



BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

ÄNDERUNG  
S 126/8/1

BEGRENZT DURCH LINIENZUG  
A-B-C-D-A

AUWIESENSTRASSE NR. 69 u. 71

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES  
BPL S 126/8 (KDM. VOM 10.02.1992, NR.3)

M 1:1000 FLÄCHE 5.385 m<sup>2</sup>

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

|         |     |       |     |       |
|---------|-----|-------|-----|-------|
| AUFLAGE | VON | - - - | BIS | - - - |
|---------|-----|-------|-----|-------|

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

|       |            |
|-------|------------|
| ZAHL  | G4         |
| DATUM | 02.03.2000 |

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.

KUNDMACHUNG

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| KUNDMACHUNG   | VOM 27.03.2000, NR. 6 |
| ANSCHLAG      | AM                    |
| ABNAHME       | AM                    |
| RECHTSWIRKSAM | AB 28.03.2000         |

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH  
AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

RUNDSIEGEL

VIZEBÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER:  
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: MAG. HOLZGREVE, eh.

GEZEICHNET OBERMAYR

AM 04.08.1999

ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG  
SÜD 1: OBR D.I. ALBRECHT, eh.

GEÄNDERT

AM

AMTSLEITER DES  
PLANUNGSAMTES: I.V. OBR. D.I. LUFTENSTEINER, eh.